



Satzung des ASV Leimen 1976 e.V.

Gründung und Eintragung des Vereins

Am 18. Januar 1967 wurde der Verein im Gasthaus „Krone“ in Leimen gegründet. Die Eintragung als e.V. erfolgte am 21.03.1977

Er trägt den Namen

Angelsportverein Leimen 1967 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Leimen.

Er ist beim Amtsgericht Mannheim unter Vereinsregister Nr..VR.330973 eingetragen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Leimen 1967 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Leimen und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO).
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sportfischens, die Durchführung von Vereinsfischen und Jugendveranstaltungen sowie durch die Pflege und Erhaltung von Gewässern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven-, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr erreicht hat, unbescholten ist und am vereinseigenen Fischwasser angeln will, sofern die Höchstzahl der am Vereinswasser Angelberechtigten nicht erreicht ist. Diese Höchstzahl wird durch die Vorstandschaft festgelegt.
3. Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Antrag zur Neuaufnahme

3.1. Aktives Mitglied über 18 Jahre

3.1.1 Schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft stellen. Dem Antrag sind 3 Passbilder sowie eine Lastschrift Einzugsermächtigung beizulegen.

3.1.2. Sportfischerprüfung ist vorzulegen, oder Einverständnis erklären, innerhalb eines Jahres, diese nachzuholen.

Bei Nichterfüllung erfolgt Passiverklärung.

3.1.3. Über den Aufnahmeantrag befinden die Mitglieder in der nächsten Monatsversammlung.

3.2. Passives Mitglied :

3.2.1. Schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft stellen.

3.3. Jungliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3.3.1. Schriftlichen Antrag beim Jugendwart stellen. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, wenn das Mitglied minderjährig ist.

§ 4 Gültigkeit der Aufnahme

entfällt

§ 5 Eintritt nach dem 31. März

entfällt

§ 6 Änderung der Mitgliedsform

6.1. Von Passiv in Aktiv

6.1.1. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages und der Zustimmung der Mitglieder in der nächsten Monatsversammlung und die Begleichung noch offener Zahlungen.

6.1.2. War das Mitglied bereits aktives Mitglied des Vereins, so entfällt die Aufnahmegebühr.

6.2. Von Aktiv in Passiv

6.2.1. Durch Beschluss der Vorstandschaft.

6.3. Von Jugend in Aktiv

6.3.1 Jugendliche, die am 1.1. eines Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch als aktives Mitglied geführt.

§7 Arbeitsstundenregelungen

Es besteht für alle aktiven Mitglieder eine Arbeitsstundenpflicht. Die Arbeitsstunden bzw. Ersatzleistung sind Bestandteil des Jahresbeitrages.

§ 8 Der Stundensatz

Der Stundensatz für nicht erbrachte Arbeitsstunden wird in der jährlichen Hauptversammlung von den Mitgliedern bestätigt oder neu festgelegt und im Protokoll festgehalten.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

9.1. Durch Tod. Der Tod bewirkt das sofortige Aus-scheiden.

9.2. Durch Aufkündigung der Mitgliedschaft. Die Aufkündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung .Geleistete Beitragszahlungen werden nicht zurück erstattet.

9.3. entfällt

9.4. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn es:

a.) ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat oder dass die Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

b.) den Interessen des Vereins oder dessen Satzungen zuwiderhandelt und gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins oder dessen Satzung verstößt, durch sein Verhalten Anstoß erregt oder das Ansehen schädigt.

c.) sich durch Fischfrevel an den Fischgewässern strafbar machen oder andere zu einer Straftat anstiften. Erfolgt die Ausschließung durch die Vorstandschaft aus einem der voranstehenden Gründen, so ist dem betreffenden Mitglied der Ausschluss mit der Begründung mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Dem

ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss der Vorstandschaft die Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann mit dreiviertel Stimmenmehrheit den Beschluss für

ungültig erklären. Die Entscheidung ist endgültig. Sie kann auch nicht durch Anrufen der Gerichte angefochten werden. Der Beschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder bzw. Erben von solchen, hat das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum umgehend und ohne Vergütung an den Verein

zurück zu geben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Vorstandschaft
- c.) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretung, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Gewässerwart
6. dem Jugendwart und dem 1. Stellvertreter und seinem 2. Stellvertreter.
7. dem Sportwart
8. dem Gerätewart
9. dem Vergütungsausschussvorsitzenden
10. dem Pressewart (nach Bedarf)
11. den zwei Beisitzer (nach Bedarf)

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

2. Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich der Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt sind. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch höchstens um 6 Monate.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglied ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen, oder eine Wahlversammlung einzuberufen.

4. Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit insgesamt zwei Ämtern zu betrauen (Ämterzusammenlegung).

5. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Über den Verlauf der Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei Abwesenheit des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, welcher vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Ausschließung von Mitgliedern. Soweit nicht die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung zu ordnen sind, besorgt sie der erste Vorsitzende.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom ersten Vorsitzenden, schriftlich verlangt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorsitzende kann zu allen Sitzungen der Vorstandschaft, sowie zu allen Versammlungen, Gäste einladen.

§ 12 Leitung und Verwaltung

12.1. Der erste oder zweite Vorsitzende berufen die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen ein, er leitet die Verhandlungen und hat für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

12.2. **Der zweite Vorsitzende** steht dem ersten Vorsitzenden zur Seite.

12.3. **Der Schriftführer** ist für die Führung der Protokolle, die anfallende Korrespondenz und der Verwaltung des Schriftguts verantwortlich.

12.4. **Der Kassier** ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß nach Belegen, welche fortlaufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn dieser vom ersten oder zweiten Vorsitzenden angewiesen sind. Er haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge.

Größere Geldbeträge sind Zeit entsprechend bestmöglich bei der Bank anzulegen. Sparkassenbücher und sonstige Anlagennachweise bleiben in den Händen des Kassiers. Er hat dem Vorstand und den Kassenprüfern auf Verlangen jederzeit Einblick in seine Rechnungsführung zu geben.

12.5. **Der Gewässerwart** ist verpflichtet, die Vereinsgewässer und den Fischbesatz zu überwachen und vorkommende Verfehlungen der Mitglieder gegen die Gewässerordnung der Vorstandschaft zur Kenntnis zu bringen.

12.6. **Der Sportwart** wählt bei Hegefischen die Gewässer aus, und sorgt für ordnungsgemäße Plätze am Wasser.

12.7. **Dem Gerätewart** obliegt die Verwaltung der Gerätschaft des Vereins und deren Instandhaltung.

12.8. **Dem Jugendwart** obliegt die Betreuung der Jugend und ihre Ausbildung. Der stellvertretende Jugendwart und der zweite stellvertretende Jugendwart unterstützen ihn bei diesen Aufgaben.

12.9. **Der Pressewart** ist für Berichte und Informationen in der Rathausrundschau und der Tagespresse verantwortlich.

12.10. **Die Kassenprüfer** haben die Kasse und die Jahresabrechnung zu prüfen und über den Befund in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Die Versammlungen

1. Ordentliche Jahreshauptversammlung

Die Hauptversammlung findet alljährlich im Januar statt und ist durch den ersten Vorsitzenden, jedoch im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich, wahlweise durch Post oder vorzugsweise per E-Mail, mindestens 14 Tage vorher mit der Angabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Der Hauptversammlung obliegt:

- a.) die Entgegennahme des Jahresbericht des ersten Vorsitzenden, der Verlesung des Tätigkeitsberichtes des Schriftführers, des Rechnungsberichtes durch den Kassier, des Berichtes der Kassenprüfer, der Tätigkeitsberichte der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b.) die Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft durch die Kassenprüfer.
- c.) nur alle zwei Jahre : Wahl eines Wahlleiters, Neuwahlen.
- d.) Ernennung von mindestens zwei Kassenprüfer für das neue Kalenderjahr.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind vier Tage vorher, schriftlich beim ersten Vorsitzenden, einzureichen. Dringlichkeitsanträge können von der Vorstandschaft auch später zugelassen werden. Anträge auf Änderung der Satzung können auf diese Weise nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Alle erschienenen Mitglieder sind nach dem vollendeten 18. Lebensjahr beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen geheim, mittels Stimmzettel. Im Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, kann die Abstimmung auch durch Akklamation erfolgen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erste Vorsitzende kann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Einberufung schriftlich fordert, unter Angabe der Gründe. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.

§ 14 Pachtung von Gewässern

entfällt

§ 15 Pachtung und Erwerb von Gewässern durch Mitgliedern

entfällt

§ 16 Klageweg der Mitglieder

Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Entscheidung des Vereins eingeholt werden.

§ 17 Entschädigung von Vorstandsmitgliedern

Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der erste Vorsitzende einen Schlichtungsausschuss aus drei Mitgliedern einberufen, die im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine gütliche Einigung suchen sollen.

§ 19 Änderung der Satzungsbestimmung

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitglieder in einer Hauptversammlung möglich. Der Beschluss erfordert dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist bei der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung (mit zugehöriger Überschrift) geändert werden sollen (§ Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung und Neufassung

erfolgen, genügt die Ankündigung „Änderung und Neufassung“ der Satzung. (§ 44 BGB).

Änderungen der Vereinsordnung sind nur durch Beschluss der Mitglieder in einer Hauptversammlung möglich. Der Beschluss erfordert die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Allgemeines

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, auch müssen sie sich den gesetzlichen Bestimmungen fügen.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder des Vereins, anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Angelsports zu.

§ 22 Außergewöhnliche Fälle

Sollten Fälle eintreten, welche in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, so entscheidet hierüber die Vorstandschaft.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 30.05.2025 geändert.

Leimen

ASV Leimen 1967 e.V.

Der Vorstand nach § 26 BGB

Andreas Schreivogl
1. Vorsitzender

Rolf Hoppert
2. Vorsitzender

Osman Ata
Schriftführer